

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

13.09.1988

Geschäftszahl

15Os99/88; 15Os5/96; 8ObA80/07h

Norm

StGB §133 D4

Rechtssatz

Der bloße Bestand kompensabler Gegenforderungen des Täters ohne Aufrechnungserklärung seinerseits vermag seinen Bereicherungsvorsatz nicht in Frage zu stellen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/09/13 15 Os 99/88

TE OGH 1996/03/28 15 Os 5/96

Vgl auch

TE OGH 2008/04/28 8 ObA 80/07h

Vgl; Beisatz: Die Unrechtmäßigkeit der Bereicherung kann nur durch einen Aufrechnungswillen bzw eine Aufrechnungserklärung beseitigt werden. (T1)

Rechtssatznummer

RS0094370